

Deutschsprachiger Schulsprengel St. Leonhard in Passeier 39015 St. Leonhard, Kirchweg 32 ☎ 0473-496600		Istituto comprensivo in lingua tedesca San Leonardo in Passiria 39015 San Leonardo, via chiesa 32 ☎ 0473-496600
Mittelschule St. Leonhard – Grundschulen St. Leonhard – Moos – Platt – Pfelders – Rabenstein – Stuls – Walten ✉ ssp.stleonhard@schule.suedtirol.it - ssp.stleonhard@pec.prov.bz.it - www.schulestleonhard.it		

Beschluss Nr. 4/2017-2018
 (abgeändert mit Beschlüssen Nr. 5/2020-21, Nr. 6/2020-21 vom 11.01.2021,
 Nr. 13/2020-21 vom 17.05.2021, Nr. 5/2021-22 vom 07.02.2022 und Nr. 13/2021-22 vom
 16.05.2022)

Am 16.05.2022 hat sich das Lehrerkollegium des SSP St. Leonhard in Passeier um 15:30 Uhr, aufgrund einer formellen Einladung des Schuldirektors online auf der Plattform MS TEAMS zur 4. Plenarsitzung im Schuljahr 2021/22 eingefunden.

12 Lehrpersonen sind entschuldigt abwesend, alle übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums - insgesamt 68 von 80 - und vier Mitarbeiterinnen für Inklusion sind anwesend. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Als Schriftführer ist Frau Anita Graf tätig.

Gegenstand des Beschlusses:

Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe

Nach Einsicht

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule,
- in das D.P.R. Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Regelungen zur Autonomie der Schulen,
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend Regelungen zur Autonomie der Schulen,
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003,
- in den Drei-Jahres-Plan des Schulsprengels St. Leonhard in Passeier für die Jahre 2020 – 2023,
- in das Staatsgesetz Nr. 92/2019 vom 20.08.2019 „Introduzione dell’insegnamento scolastico dell’educazione civica“
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 244 vom 07.04.2020 - „Änderungen der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschen Schulen – Gesellschaftliche Bildung“
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, betreffend die Bewertung der Schüler/innen der Unterstufe (abgeändert mit Beschluss Nr. 621 vom 25.08.2020),
- in das RS Nr. 36/2017 des Schulamtsleiters vom 13.11.2017
- in das RS Nr. 40/2020 aus der Bildungsdirektion
- in das RS Nr. 41/2020 aus der Bildungsdirektion
- in das RS Nr. 48/2020 aus der Bildungsdirektion

festgestellt,

- dass es die Neuerungen der zitierten Staatsgesetze und Beschlüsse der Landesregierung zur Bewertung (Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 (abgeändert mit Beschluss Nr. 621 vom 25.08.2020)) und die RS Nr. 40/2020, 41/2020 und 48/2020 aus der Bildungsdirektion erforderlich machen;
- dass im Beschluss Nr.13/2021-22 des Lehrerkollegiums vom 16.05.2027 Anpassungen an aktuelle schulische Notwendigkeiten durchgeführt wurden;

beschließt

das Lehrerkollegium mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (dafür: 68, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

folgende Punkte in der angeführten Weise zu regeln:

1. Die Bewertung des Verhaltens in der Mittelschule erfolgt ab dem Schuljahr 2017/18 in beschreibender Form.
2. Im Bewertungsbogen der 3. Klasse Mittelschule wird kein Orientierungshinweis angeführt.
3. Lehrpersonen, welche ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts oder für Kopräsenzen einer Klasse zugewiesen sind, nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen der entsprechenden Klasse teil.
4. Lehrpersonen, welche den Alternativunterricht für Katholische Religion durchführen (z.B. Ethikunterricht), sind Teil des Klassenrates beschränkt auf jene Schüler/innen, welche diesen Unterricht besuchen.
5. Werden Schüler/innen, welche in der Jahresbewertung in einem oder mehreren Fächern eine negative Bewertung erhalten, versetzt, so sind im Bewertungsdokument die negativen Noten anzuführen.
6. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern / Fächerbündeln (GGN und TeKu – siehe Punkt 13) und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung (eingebunden in die Fächer laut Punkt 12) erfolgen für die Grundschule in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe.

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung (eingebunden in die Fächer laut Punkt 12) erfolgen für die Mittelschule in Ziffernnoten der Zehnerskala in ausgeschriebener Form.

6a. Die Übereinstimmung des beschreibenden Urteils und des jeweils erreichten Kompetenzniveaus in der Grundschule kommt durch sprachliche Abstufungen zum Ausdruck.

Dabei werden folgende 5 Niveaustufen zugrunde gelegt:

- Erweiterte Kompetenzen erreicht
- Grundkompetenzen sicher erreicht
- Grundkompetenzen erreicht
- Grundkompetenzen teilweise erreicht
- Grundkompetenzen kaum oder lückenhaft erreicht

Die folgende Beschreibung definiert die Übereinstimmung des beschreibenden Urteils und des jeweils erreichten Kompetenzniveaus für die Grundschule:

Erweiterte Kompetenzen erreicht (*sprachliche Erkennbarkeit: z.B. motiviert, verantwortungsbewusst, unermüdlich, auffallend, überaus, in jeder Hinsicht, begeistert, zielstrebig, jederzeit, immer, stets, besonders, äußerst umfassend, hervorragend, sehr sicher, deine ständige Arbeitsbereitschaft, beharrlicher Ehrgeiz, mit großem Fleiß, sehr durchdacht, enorme Lernbereitschaft, du entwickelst originelle Lösungsvorschläge, du zeigst fachspezifisches Wissen, ...*)

Der/die Schüler/in hat alle wesentlichen Kompetenzen gesichert und in mehreren Lernbereichen anspruchsvolle Ziele erreicht. Er/sie kann fächerübergreifendes Wissen angemessen darlegen und kritisch anwenden. Er/sie ist durchaus fähig, Aufgabenstellungen selbständig zu er- und verarbeiten und auch zielführend in anderen Bereichen anzuwenden. Fachgerechte Arbeitstechniken und Arbeitsfertigkeiten setzt er/sie situationsgerecht, sicher und gewandt ein.

Grundkompetenzen sicher erreicht (*sprachliche Erkennbarkeit: z.B. umfassend, arbeitsam, sicher, planvoll, sorgfältig, mit Fleiß, aktiv, eifrig, ehrgeizig, durchdacht, du bist in der Lage, ohne große Mühe, beachtlich selbstständig, interessiert, konzentriert und ausdauernd, Neues erfasst und löst du schnell, du beteiligst dich an der Antwortfindung, du kannst Erkenntnisse speichern, du verfügst über gutes logisches Denkvermögen, du findest Zusammenhänge, ...*)

Der/die Schüler/in hat die Grundkompetenzen sicher erreicht. Er/sie beherrscht die Inhalte, kann Zusammenhänge herstellen und Gelerntes auf neue Situationen übertragen sowie Arbeitsaufträge eigenständig und eigenverantwortlich lösen. Arbeitstechniken wendet er/sie gewandt an.

Grundkompetenzen erreicht (*sprachliche Erkennbarkeit: z.B. überwiegend, normalerweise, im Allgemeinen, gut durchdacht, du hast gute Ideen, du hast richtige Überlegungen, trau dir mehr zu, bekannte und wiederholte Inhalte beherrschst du, du bist in der Lage, Aufgaben selbständig zu lösen, ...*)

Der/die Schüler/in hat den Anforderungen in den wesentlichen Bereichen entsprochen und grundlegende Kompetenzen erreicht. Er/sie beherrscht die Inhalte, kann damit meist selbständig umgehen und verfügt über erforderliche und fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken.

Grundkompetenzen teilweise erreicht (*sprachliche Erkennbarkeit: z.B. grundsätzlich, schwankend, zögerlich, in der Regel, im Großen und Ganzen, weitgehend, auch, mit Mühe gelingt es dir, mit der nötigen Unterstützung schaffst du, mit Hilfe/Hilfsmitteln, du benötigst Zeit und Denkanstöße, mit Hilfe findest du Lösungsansätze, mit mehr Beteiligung kannst du noch bessere Leistungen erzielen, zeige mehr Interesse, du kannst meist, teilweise, ...*)

Der/die Schüler/in hat die grundlegenden Kompetenzen teilweise erreicht. Er/sie kann die wesentlichen Inhalte erfassen und verarbeiten, manchmal jedoch nur unsicher und lückenhaft. Ansätze zum selbständigen Umgang mit den Lerninhalten sind erkennbar, mitunter kann er/sie diese auch auf andere Bereiche übertragen. Grundlegende Arbeitstechniken beherrscht der/die Schüler/in größtenteils.

Grundkompetenzen kaum oder lückenhaft erreicht (*sprachliche Erkennbarkeit: z.B. bemühe dich, du kannst mehr, nur selten schaffst du, es gelingt dir nicht rasch genug, du schaffst es, wenn, mit mehr Ausdauer, mit mehr Aufwand schaffst du, mit viel Hilfestellung, mit mehr Selbstvertrauen, du darfst zeigen, was du kannst, dir fällt es noch schwer, für dich ist es noch eine große Herausforderung, ich wünsche mir, dass du dich mit diesem Bereich noch mehr beschäftigst, ...*)

Der/die Schüler/in versucht grundlegende Kompetenzen zu erreichen. Er/sie kann vereinfachte Inhalte wiedergeben, wenn auch zum größeren Teil noch lückenhaft. Er/sie kann Themen nur mit Unterstützung bearbeiten und beherrscht grundlegende Arbeitstechniken nur ansatzweise.

6b. Die folgende Beschreibung definiert die Übereinstimmung von Ziffernnoten und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen in der Mittelschule:

- Die Note 10
 Der/die Schüler/in hat in allen Lernbereichen anspruchsvolle Ziele gesichert und erreicht. Er/sie kann sich sprachlich angemessen und sehr gewandt ausdrücken, fächerübergreifende Zusammenhänge selbstständig herstellen, sowie kritische, produktive Beiträge einbringen. Er/sie zeichnet sich in seiner/ihrer Lern- und Arbeitshaltung aus und hat die angestrebten Kompetenzen in herausragender Weise erreicht. Er/sie kann Aufgabenstellungen selbstständig er- und verarbeiten sowie auf andere Gebiete problemlos übertragen.
- Die Note 9
 Der/die Schüler/in hat in mehreren Lernbereichen anspruchsvolle Ziele gesichert und erreicht. Er/sie erreicht die angestrebten Kompetenzen in hohem Maße, fächerübergreifendes Wissen kann sprachlich angemessen dargelegt und kritisch angewendet werden. Er/sie ist durchaus fähig, Aufgabenstellungen selbstständig zu er- und verarbeiten und auch zielführend in anderen Bereichen anzuwenden.
- Die Note 8
 Der/die Schüler/in hat die im Curriculum festgelegten Kompetenzen erreicht, kann Lerninhalte aufarbeiten und persönliche Beiträge sprachlich korrekt einbringen. Er/sie kann mit dem Lehrstoff zumeist selbstständig umgehen, ihn beurteilen und auch auf andere Situationen übertragen. Grundlegende Arbeitstechniken beherrscht er/sie sicher.
- Die Note 7
 Der/die Schüler/in hat die meisten grundlegenden Kompetenzen erreicht. Er/sie kann die wesentlichen Inhalte erfassen und verarbeiten, manchmal jedoch noch unsicher und lückenhaft. Ansätze zum selbstständigen Umgang mit den Lerninhalten sind erkennbar, mitunter auch der Versuch der Übertragung auf andere Bereiche. Grundlegende Arbeitstechniken beherrscht der/die Schüler/in.
- Die Note 6
 Der/die Schüler/in bemüht sich grundlegende Kompetenzen zu erreichen. Er/sie kann vereinfachte Inhalte wiedergeben, wenn auch zum größeren Teil noch lückenhaft und kann diese mit fremder Hilfe auf andere Bereiche übertragen. Der/die Schüler/in beherrscht grundlegende Arbeitstechniken nur ansatzweise und besitzt die Voraussetzungen, dem Unterricht in der nächsten Klasse zu folgen.
- Die Note 5
 Der/die Schüler/in hat die meisten grundlegenden und auch individuell vorgegebenen Kompetenzen und Erziehungsziele nicht erreicht. Er/sie schafft es kaum, sich neue Kenntnisse anzueignen und Lerninhalte zu er- und verarbeiten. Die für die Jahrgangsstufe vorgesehenen Fertigkeiten werden nicht erreicht und/oder es fehlt an angemessener Arbeitshaltung. Zielführende Arbeitstechniken sind nicht oder nur geringfügig erkennbar.

7. Allgemeine Kriterien für die Nichtversetzung in die nächste Klasse und für die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung:
- Grundlegende Kompetenzen wurden in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht.
 - Der/die Schüler/in zeigt über einen längeren Zeitraum keinen wirklichen Einsatz.
 - Der/die Schüler/in hat die Voraussetzungen für das erfolgreiche Arbeiten in der nächsten Klasse nicht erreicht.
 - Der/die Schüler/in kann durch ein Nichtversetzen in seinem / ihrem Entwicklungsprozess reifen.
 - Die Gültigkeit des Schuljahres ist nicht gegeben, da der/die Schüler/in nicht in 75% der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat.
8. Kriterien für die Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule, wenn ein/eine Schüler/in an weniger als 75% der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat:

Der Klassenrat kann aus triftigen Gründen jene Schüler/innen am Jahresende bewerten, die das erforderliche Ausmaß an Schulbesuch nicht erreicht haben, jedoch in allen versetzungsrelevanten Bewertungsbereichen eine ausreichende Anzahl von Bewertungselementen aufweisen.

Derartige Gründe sind

- schwere und/oder lang andauernde Krankheit,
- psychische und/oder psychosomatische Beschwerden und Probleme,
- andere schwerwiegende Ereignisse oder Probleme.

Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe und der vorgelegten Dokumentation entscheidet der zuständige Klassenrat unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Schülers/der Schülerin.

Es liegt vorrangig in der Eigenverantwortung der Schüler/innen, Eltern und Erziehungsberechtigten, die Gesamtanzahl der Absenzen im Verlauf des Schuljahres zu kontrollieren und bei Unterschreitung der drei Viertel an Präsenz im Unterricht ein schriftliches Ansuchen um Bewertung des/der Schülers/Schülerin am Jahresende an den Klassenrat zu richten. Die dabei geltend zu machenden Gründe sind entsprechend zu dokumentieren. Die Schule informiert in Fällen der Überschreitung der höchstzulässigen Absenzenanzahl rechtzeitig die Schüler/innen, Eltern und Erziehungsberechtigten.

Das Ansuchen und die Dokumentation müssen nach Überschreitung der maximal möglichen Anzahl an Absenzen und spätestens eine Woche vor Durchführung der Schlussbewertungskonferenz eingereicht werden. Die geltend gemachten Gründe müssen stichhaltig erläutert und dokumentiert werden.

Die Feststellung der Ungültigkeit des Schuljahres durch den Klassenrat hat die Nichtbewertung und damit die Nichtversetzung in die nächste Klasse sowie die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung zur Folge.

9. Die der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und der Wahlbereich werden an unserer Schule bis auf Widerruf
- in der Grundschule in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe
 - in der Mittelschule in Ziffernnoten der Zehnerskala in ausgeschriebener Form am Ende des Schuljahres bewertet.

Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs wird in einer eigenen, von der Schule erstellten, zusammenfassenden Bescheinigung als Anlage zum Bewertungsdokument am Ende des Schuljahres mitgeteilt.

Ein Entwurf für die zusammenfassende Bescheinigung der Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereiches als Anlage zum Bewertungsdokument findet sich im Anhang als Anlage 2.

10. Die Bewertung der erworbenen Kompetenzen durch die Lehrpersonen im Bereich der Pflichtquote und des Wahlbereichs werden durch die jeweiligen Lehrpersonen in einem eigenen kleinen Register vermerkt. Dieses wird am Ende eines Unterrichtsblockes vollständig ausgefüllt im Sekretariat hinterlegt.

Im Sekretariat erfolgt im Vorfeld der Bewertungskonferenzen der Übertrag der Bewertungen im Bereich der Pflichtquote und des Wahlbereichs in die bei der Bewertungskonferenz zu erstellende Übersicht der Bewertungen in allen Fachbereichen.

11. Sprachlehrpersonen für die Schüler/innen mit Migrationshintergrund halten ihre Beobachtungen zur Lernentwicklung in einem eigenen kleinen Register fest. Dieses wird vor den Bewertungskonferenzen dem zuständigen Klassenrat übermittelt.

Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts oder für Kopräsenzen einer Klasse zugewiesen sind, übermitteln ihre Beobachtungen zur Lernentwicklung an den Klassenrat durch mündlichen Austausch mit der Klassenlehrperson bzw. der Fachlehrperson.

12. Die Teilbereiche des „Fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung“ werden an unserer Schule bis auf Widerruf einzelnen Fächern zugeordnet (siehe nachstehende Tabelle).

Die Bewertung der einzelnen Teilbereiche fließt in die Bewertung der jeweiligen Fächer ein.

Im Bewertungsdokument wird angeführt, im Rahmen welcher Fächer die Bewertung der einzelnen Teilbereiche des „Fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung“ erfolgt.

	Grundschule	Mittelschule
Persönlichkeit und Soziales	Religion, Deutsch, Bewegung und Sport, Musik	Religion, Deutsch, Kunst, Musik, Bewegung und Sport, Italienisch 2. Sprache
Kulturbewusstsein	Religion, Geschichte, Musik	Geschichte, Geografie, Musik, Kunst, Religion, Englisch, Italienisch 2. Sprache
Politik und Recht	Geschichte	Geschichte, Deutsch, Geografie (literarische Fächer)
Wirtschaft und Finanzen	Mathematik, Geografie	Mathematik, Geografie
Nachhaltigkeit	GGN	Naturwissenschaften, Geografie
Gesundheit	Naturwissenschaften, Bewegung und Sport	Naturwissenschaften, Bewegung und Sport
Mobilität	GGN	Technik
Digitalisierung	GGN, Mathematik, Deutsch, Englisch, Kunst, Italienisch 2. Sprache	Naturwissenschaftliche Fächer, literarische Fächer, Englisch, Italienisch 2. Sprache

13. In der Grundschule werden in der 1. und 2. Klasse die Fachbereiche Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften zu einem Fach **GGN** gebündelt. Auch die Bewertungen in diesen drei Fächern wird gebündelt. Im Bewertungsdokument scheint das Fach GGN mit nur einer einzigen Note auf.

In der Grundschule werden in der 1. bis 5. Klasse die Fachbereiche Technik und Kunst zu einem Fach **TeKu** gebündelt. Auch die Bewertungen in diesen zwei Fächern wird gebündelt. Im Bewertungsdokument scheint das Fach TeKu mit nur einer einzigen Note auf.

14. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule. Erfahrungen, die im Rahmen informeller Bildung gemacht werden, finden im persönlichen Bildungsprofil der Schüler/innen keine Anerkennung.

15. Anstelle des Bewertungsbogens wird im ersten Semester eine schriftliche Mitteilung an die Eltern und Erziehungsberechtigten übermittelt, die sämtliche Elemente des Bewertungsbogens enthält.

In der Mitteilung wird angeführt, im Rahmen welcher Fächer die Bewertung der einzelnen Teilbereiche des „Fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung“ erfolgt.

Diese Mitteilung kann in Papierform, in digitaler Form oder über das digitale Register erfolgen.

Ein Entwurf für die schriftliche Mitteilung am Ende des ersten Semesters findet sich im Anhang als Anlage 3.

16. Im Bewertungsbogen der 5. Klasse der Grundschule und der 3. Klasse der Mittelschule wird am Ende des Schuljahres die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung nicht angeführt.

17. Die Bewertung des Verhaltens berücksichtigt:

- die Entwicklung der Schüler/innen im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz
- das Sozialverhalten: Rücksicht, Höflichkeit, Respekt, Hilfsbereitschaft
- die in den Schulprogrammen vereinbarten Regeln
- die in der Schüler- und Schülerinnencharta festgeschriebenen Regeln

18. All jene Kriterien und Modalitäten der Bewertung, welche im 3JP aufscheinen und vom Beschluss Nr. 1168 / 2017 nicht betroffen sind, sollen in der im 3JP angeführten Form beibehalten werden (Seiten 39 bis 43 im 3JP).

Gesehen, genehmigt und unterschrieben:

St. Leonhard in Passeier, am 24.05.2022

Die Schriftführerin
Anita Graf
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Der Schuldirektor
Dr. Josef Hirber
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: ANITA GRAF
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-GRFNTA71C53F132Q
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 1316a13
unterzeichnet am / sottoscritto il: 24.05.2022

Name und Nachname / nome e cognome: JOSEF HIRBER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-HRBJSF65R01B145C
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 124ff1e
unterzeichnet am / sottoscritto il: 24.05.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 24.05.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 24.05.2022